

Beschlussempfehlung

Hannover, den 20.05.2026

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9924

Berichterstattung: Abg. Marten Gäde (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/9924 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Oliver Lottke
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9924

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Achten Buchs des
Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen
Kinder- und Jugendkommission

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 wird das Wort „unteren“ durch die Worte „zuständigen nachgeordneten“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6 werden die Worte „Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau und“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte,“ ersetzt.
- cc) In Nummer 7 werden die Worte „ausländischer Kinder und Jugendlicher“ durch die Worte „von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) Es werden die folgenden Nummern 8 bis 10 angefügt:
 - „8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der selbst organisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4 a Abs. 1 SGB VIII,
 9. eine Person, die beim Land im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde benannt wird, oder eine Person, die beim Jugendamt im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Achten Buchs des
Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen
Kinder- und Jugendkommission

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

0/aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Jugendhilfeausschuss“ die Worte „mit beratender Stimme“ eingefügt.

- aa) *unverändert*
- bb) *unverändert*
- cc) *unverändert*
- dd) Es werden die folgenden Nummern 8 bis 10 angefügt:
 - „8. **mindestens** eine Vertreterin oder ein Vertreter der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4 a Abs. 1 SGB VIII,
 9. eine Person, die beim Land im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde **vorzuschlagen ist**, oder eine Person, die beim Jugendamt im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und **von diesem vorzuschlagen ist**,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9924

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellungnach den Regelungen der Satzung
benannt wird, und**wobei die Satzung bestimmt, welche der Personen dem Jugendhilfeausschuss angehört, und**10. eine Person, die über Erfahrungen
in der sozialen Arbeit mit10. eine Person, die über Erfahrungen
in der sozialen Arbeit mit

a) Mädchen,

a) **weiblichen jungen Menschen,**

b) Jungen oder

b) **männlichen jungen Menschen** oderc) transidenten, nicht binären
und intergeschlechtlichen jungen
Menschen in ihren jeweils
unterschiedlichen Lebenslagen
verfügen soll.“c) transidenten, nichtbinären und
intergeschlechtlichen jungen
Menschenin ihren jeweils unterschiedlichen
Lebenslagen verfügen soll.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

b) *unverändert*

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 **und erhält folgende Fassung:****„³Die Vorgabe des § 3 Abs. 2 gilt für die beratenden Mitglieder entsprechend.“**

2. § 10 wird wie folgt geändert:

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. zehn Personen, die von den in
Niedersachsen wirkenden und
anerkannten Trägern der
freien Jugendhilfe benannt
werden, von denen mindestens„1. zehn Personen, die von den in
Niedersachsen wirkenden und
anerkannten Trägern der
freien Jugendhilfe benannt
werden, von denen mindestensa) zwei Personen von den
Trägern aus dem Bereich der
Jugendarbeit benannt werden,a) *unverändert*b) eine Person von den Trägern
aus dem Bereich der
Jugendsozialarbeit benannt wird,b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9924

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

- | | |
|--|--|
| <p>c) eine Person über Erfahrungen in dem Bereich der Inklusion und der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen verfügen soll,</p> | <p>c) <i>unverändert</i></p> |
| <p>d) eine Person über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit</p> <p>aa) Mädchen,</p> <p>bb) Jungen oder</p> <p>cc) transidenten, nicht binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll und</p> | <p>d) eine Person über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit</p> <p>aa) weiblichen jungen Menschen,</p> <p>bb) männlichen jungen Menschen oder</p> <p>cc) transidenten, nicht-binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen</p> <p>in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll und</p> |
| <p>e) eine Person über Erfahrungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung verfügen soll,“.</p> | <p>e) <i>unverändert</i></p> |
| <p>bbb) Am Ende der Nummer 5 wird das Wort „und“ gestrichen.</p> | <p>bbb) <i>unverändert</i></p> |
| <p>ccc) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt.</p> | <p>ccc) <i>unverändert</i></p> |
| <p>ddd) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:</p> <p>„7. eine Person aus dem Bereich der Erziehungs- oder Sozialwissenschaften, die über Erfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugendforschung verfügen soll.“</p> | <p>ddd) <i>unverändert</i></p> |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9924

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Hälfte“ durch das Wort „Hälfte“ ersetzt.
- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. eine Person auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit Niedersachsen e. V.,“.
- bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 4 und 5 eingefügt:
- „4. eine Person auf Vorschlag der auf Landesebene tätigen selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4 a Abs. 1 SGB VIII,
5. eine Person, die in der überregionalen Ombudsstelle im Sinne des § 16 e Abs. 1 Satz 2 tätig ist,“.
- cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 6 und 7.

3. In § 16 e Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „Oldenburg (Oldenburg)“ durch die Worte „Oldenburg (Oldb)“ ersetzt.
4. Nach § 16 g wird der folgende neue Elfte Abschnitt eingefügt:

„Elfter Abschnitt
Schließzeiten der Tageseinrichtungen für Kinder nach § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII

§ 16 h

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können für Tageseinrichtungen für Kinder Schließzeiten regeln, die eine Dauer von insgesamt bis zu vier Wochen im Jahr nicht überschreiten und in den Schulferien liegen (§ 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII).“

5. Der bisherige Elfte Abschnitt wird Zwölfter Abschnitt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft.

bb) *unverändert*

b) *unverändert*

3. *unverändert*

4. Nach § 16 g wird der folgende neue Elfte Abschnitt eingefügt:

„Elfter Abschnitt
Schließzeiten der Tageseinrichtungen für Kinder nach § 24 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII

§ 16 h

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können für Tageseinrichtungen für Kinder Schließzeiten **festlegen oder zulassen**, die eine Dauer von insgesamt bis zu vier Wochen im Jahr nicht überschreiten und in den Schulferien liegen (§ 24 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII).“

5. *unverändert*

Artikel 2

unverändert